

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung**

Der Fan-Club trägt den Namen "**EFC Grundadler**" und hat seinen Sitz im Ebsdorfergrund. Er wurde am 26. Juni 2007 gegründet. Das erste Geschäftsjahr läuft vom 26.06.2007 bis zum 31.12.2007. Alle nachfolgenden Geschäftsjahre laufen jeweils vom 01.01. bis 31.12. des betreffenden Jahres.

## **§ 2 Ziele des Vereins**

Oberstes Ziel ist die Unterstützung der Fußballmannschaft von Eintracht Frankfurt. Außerdem sollen freundschaftliche Kontakte zu anderen Vereinen unterhalten werden. Der Verein engagiert sich gegen Gewalttaten in Stadien. Der Verein bekennt sich ausdrücklich gegen Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt gegen Minderheiten. Eintrittskarten, die vom oder über den Verein erworben wurden dürfen nicht zu überkauften Preisen verkauft werden. Bei Verstößen wird das betroffene Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Fan-Club ausgeschlossen, der Beitrag wird nicht erstattet.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit den Zielen aus § 2 ausdrücklich einverstanden erklärt. Der Beitritt kann jederzeit durch schriftlichen Mitgliedsantrag oder durch mündliche Mitteilung während einer ordentlichen Versammlung des Vereins erklärt werden. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag mitunterzeichnen. Jedes Mitglied erklärt sich, durch seine Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag, mit den Regeln des Fanclubs einverstanden und nimmt die Satzung an.

## **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- den Fan-Club würdig in der Öffentlichkeit zu vertreten
- dem Ansehen des Fan-Clubs keinen Schaden zuzufügen
- den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten
- sich für die Ziele in § 2 einzusetzen
- seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- an vom Verein organisierten Fahrten, insbesondere zu den Spielen von Eintracht Frankfurt teilzunehmen
- an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- in der Fanclubmannschaft mitzuspielen

## **§ 6 Haftung**

Der Fanclub übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die von Mitgliedern oder von Nichtmitgliedern angerichtet werden.

Das Ausüben von Sportarten aller Art im Rahmen von Veranstaltungen des Fan-Clubs geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Personenschäden aller Art.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Todesfall; hierbei erlischt die Mitgliedschaft automatisch
- Austritt; der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um 1 Jahr.
- Ausschluss; ein Ausschluss erfolgt durch:
  - clubschädigendes Verhalten
  - Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorstandes
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen des Fan Clubs aus Beitragszahlungen oder Vereinsvermögen.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand in Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung beschlossen. Für Änderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Organe des Clubs**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Wahlen**

Wahlen sind jedes zweite Jahr bei der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der gegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahlen finden durch offene Abstimmung statt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Der gewählte Vorstand bleibt 2 Jahre im Amt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Die Einladungen müssen jeweils bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich (per E-Mail) mit Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugehen. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von dem Vorstand oder von den Mitgliedern einberufen werden, wenn dies 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder wünschen. In diesem Fall ist der Antrag schriftlich mit den einzelnen Unterschriften beim Vorstand einzureichen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur mit 2/3

Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Vorsitzenden. Zu ihrer Unterstützung können zwei weitere Vorsitzende tätig werden. Einer der Vorsitzenden führt bei den Versammlungen Protokoll. Weiterhin gehört dem Vorstand ein Kassierer an. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so wird sein Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom übrigen Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die Einberufung einer Mitgliederversammlung
- die Organisation und Abrechnung von Fahrten
- die Bestimmung des Vereinslokals oder evt. Ausweichmöglichkeiten
- die Korrespondenz mit Eintracht-Frankfurt sowie Abnahme und Weitergabe von Werbematerialien oder Bekleidungsstücke, die die Eintracht Frankfurt oder den Fan-Club betreffen.

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung mit einer Frist von 8 Tagen ein. Es genügt die mündliche Einladung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig

### **§ 14 Ehrungen**

Personen, die sich außerordentlich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Sie genießen sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Die Ehrenmitgliedschaft gilt lebenslanglich, kann jedoch nach § 7 aberkannt werden.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Bei jeder Jahreshauptversammlung sind mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Fan-Clubs kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Auflösung erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmt. Wird diese Mehrheit nicht gefunden, muss binnen 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei dieser Abstimmung reicht dann die einfache Mehrheit aus.

### **§ 17 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen ist nach Auflösung des Fan-Clubs einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung zu stellen.